



**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **8. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, Fehlverweise, die bei der Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland entstanden sind, zu korrigieren.

Das Vorverfahren zur Nachprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts oder der Ablehnung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts beginnt mit dem Widerspruch und endet mit dem Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid. Die Durchführung eines Vorverfahrens ist in der Regel Voraussetzung für die Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Wegen seiner Zwischenstellung als behördeninternes Verfahren und Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Verfahren kann man über den systematisch richtigen Ort für die Regelung des Vorverfahrens trefflich streiten. Das staatliche Recht ordnet das Vorverfahren in der Verwaltungsgerichtsordnung und nicht im Verwaltungsverfahrensrecht; entsprechend verfuhr ursprünglich auch unser Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz. Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt dagegen das Vorverfahren als Teil des Verwaltungsverfahrensrechts. Bei der Zustimmung zu diesem Gesetz haben wir zwar die §§ 28 bis 33 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes aufgehoben, da sie jetzt in den §§ 42 bis 46 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, aber einige Verweise auf diese aufgehobenen Vorschriften nicht angepasst. Für den Juristen ist durch Auslegung zwar zweifelsfrei zu ermitteln, auf welche Norm der im Wortlaut falsche Verweis sich inhaltlich jetzt bezieht. Da unser Recht aber auch für Nichtjuristen verständlich sein soll, sollen diese Fehler durch den Gesetzentwurf im Interesse der Rechtsklarheit berichtigt werden.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.